

ZH_OBERGERICHT PA190022 vom 12. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA190022

FR: ZH_OBERGERICHT PA190022 du 12 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PA190022 del 12 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 24. Juni 2019 von med. pract. B. _____ im Sinne einer fürsorgerischen Unterbringung in die Psychiatrische Uni- versitätsklinik Zürich (PUK) eingewiesen (act. 5-6). Mit Urteil vom 2. Juli 2019 wies das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich eine dagegen erhobene Be- schwerde des Beschwerdeführers ab (act. 30).

E. 2

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Juli 2019 rechtzeitig bei der Kammer Beschwerde und ersucht wiederum um Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung und unverzügliche Entlassung aus der PUK. Fer- ner sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihm in der Person von Rechtsanwalt MLaw X. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (act. 31). Am 25. Juli 2019 teilte der Beschwerdeführer mit, er werde nach Ab- sprache mit seinem betreuenden Arzt Dr. C. _____ und seinem Bruder nächstens in dessen Wohnung in D. _____ zurückkehren. Er werde wieder in die Klinik ein- treten müssen, wenn es bei seinem Bruder "nicht klappe". Aufgrund der unklaren tatsächlichen Umstände halte er an der Beschwerde zur Aufhebung der fürsorge- rischen Unterbringung fest. Eventualiter sei festzustellen, dass sein Umzug von der PUK zu seinem Bruder einer formellen Aufhebung der fürsorgerischen Unter- bringung gleichkomme (act. 33). Mit Schreiben vom 24. Juli 2019, zur Post gegeben am 6. August 2019, teilt die PUK der Kammer mit, dass sie die fürsorgerische Unterbringung des Be- schwerdeführers am 25. Juli 2019 aufhebe. Der Beschwerdeführer werde in Be- gleitung seines Bruders aus der Klinik austreten und bei diesem wohnhaft sein (act. 36). Mit dem nachträglichen Wegfall der fürsorgerischen Unterbringung fehlt dem Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an deren Überprüfung (BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3.). Das Verfahren ist gegenstands- los geworden und deshalb abzuschreiben (Art. 242 ZPO). 3.a) Bei der vorinstanzlichen Kostenregelung bleibt es. Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Das Gesuch

- 3 - Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird hin- sichtlich der Gerichtskosten ebenfalls gegenstandslos und ist abzuschreiben. b) Ein unentgeltlicher Rechtsvertreter wird einer Partei beigegeben, wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel zur Führung des Prozesses verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Zudem muss die Bestellung zur Wahrung der Rechte der ersuchenden Partei notwendig sein (Art. 117 und 118 ZPO). Der Beschwerdeführer bezieht vom italienischen Staat eine monatliche Inva- lidenrente in der Höhe von rund € 1'500.- (Prot. I S. 11 und 14). Über weitere nennenswerte Vermögenswerte scheint er nicht zu verfügen. Damit ist seine Mit- tellosigkeit zu bejahen. Seine Beschwerde kann sodann nicht

von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen, seiner persönlichen Verhältnisse und der Tragweite des Entscheides erscheint der Beizug eines Vertreters schliesslich erforderlich (Prot. I S. 12 ff., act. 6). Für das Beschwerdeverfahren vor der Kammer ist dem Beschwerdeführer somit Rechtsanwalt MLaw X._____ als unentgeltlicher Vertreter zu bestellen. Über die Höhe der Entschädigung wird nach Einsicht in seine Eingabe mit der Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen (act. 37) mit separatem Beschluss entschieden (§§ 7 und 13 i.V.m. § 23 AnwGebV). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.